



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 19.01.2015
Tel. 0221 / 147 - 2747

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Flurbereinigung Kirchhoven
Az. 33.46 - 5 07 01 H. -

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den 8. Änderungsbeschluss vom 15.12.2010 und den 11. Änderungsbeschluss vom 15.01.2014 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Im Auftrag
L.S. gez.
(Frings-Schäfer)

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Heinsberg

Gemarkung Heinsberg, Flur 22 Flurstück 5

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt, Flur 8 Flurstück 65

Gemeinde Waldfeucht

Gemarkung Haaren, Flur 3 Flurstücke 125 und 126

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchhoven/bekanntmachung/index.html veröffentlicht.

Bekanntmachung

Beim hiesigen Fundbüro wurde
ein **Geldbetrag**
als Fundsache abgegeben.

Der Verlierer wird gebeten, seinen Eigentumsanspruch während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.46 - 5 07 01 - anzumelden.

Gangelt, den 05.02.2015
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

In Vertretung
gez.: Dahlmanns

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erst in Lauf gesetzt wird.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung